

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 13. November 2019 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale“

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr, die sich aus 19 Stadtteilfeuerwehren an den Standorten:

Saalfeld, Arnsgereuth, Aue Am Berg, Burkertsdorf, Crösten, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Gorndorf, Gösselsdorf, Kleingeschwenda, Reichmannsdorf, Remschütz, Reschwitz, Schmiedefeld, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf und Wittgendorf

zusammensetzt.

Die Stadtteilfeuerwehr Saalfeld führt den Namen:

„Feuerwehr Saalfeld“

Die übrigen Stadtteilfeuerwehren führen den Namen:

„Feuerwehr Saalfeld-Name des Standortes“

(3) Die Stadtteilfeuerwehren werden organisatorisch zu den vier Löschbezirken

- I Saalfeld mit den Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Arnsgereuth, Aue am Berg, Crösten, Gorndorf, Remschütz und Reschwitz
- II Kleingeschwenda mit den Stadtteilfeuerwehren Kleingeschwenda, Eyba, Volkmannsdorf, Wickersdorf und Wittgendorf
- III Dittrichshütte mit den Stadtteilfeuerwehren Dittrichshütte, Burkertsdorf, Dittersdorf, und Unterwirschbach
- IV Schmiedefeld mit den Stadtteilfeuerwehren Gösselsdorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld

zusammengefasst.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale verfügt über haupt- und ehrenamtliche Kräfte und steht unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen wird sie von den Feuerwehrvereinen im Stadtgebiet unterstützt.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale umfassen den Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG und die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

(2) Der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale werden die Aufgaben des Wasserwehrdienstes, § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) übertragen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Saalfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung, einschließlich der hauptamtlichen Angehörigen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Saalfeld/Saale Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder den Wehrführern im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Saalfeld/Saale in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Satz 1 die Meldung an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In der Einsatzabteilung sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale tätig. Es können auch Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als Mitglied der Einsatzabteilung können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Saalfeld/Saale haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Saalfeld/Saale zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Ausnahmeregelungen nach § 13 Abs. 1 ThürBKG sind möglich.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder bei den Wehrführern zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung
- b) dem Austritt
- c) dem Ausschluss oder
- d) dem Tod des Kameraden

(2) Der Austritt nach Abs. 1 Buchstabe b muss gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer schriftlich erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale ausschließen. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn ein Feuerwehrangehöriger:

- a) mehrfach vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen unentschuldigt fernbleibt,
- b) Feuerwehrdienstvorschriften oder Weisungen, die ihm dienstlich erteilt wurden wiederholt missachtet,
- c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt, z. B. durch:
 - unehrenhaftes oder unkameradschaftliches Verhalten,
 - grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufrufen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale,
- d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt,
- e) die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich in Frage stellt oder
- f) die für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dies kann insbesondere gelten, wenn er wegen einer gemeingefährlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung haben nach Maßgabe der §§ 12 und 16 dieser Satzung das Recht zur Wahl der Wehrführer, deren Stellvertretern sowie der Vorsitzenden der Wehrführerausschüsse und der Vertreter der Einsatzabteilung.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrangehörige dürfen erst zum Einsatz gebracht werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung zum Truppmann nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Bis zum Abschluss der Qualifikationsstufe Truppmann Teil I dürfen sie nicht zum Einsatz gebracht werden.

(4) Abs. 2 c und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechtes entsprechend.

(6) Aus den Reihen der Einsatzabteilung kann in jedem Löschbezirk ein Vertreter gewählt werden, der die Belange der Einsatzabteilung im jeweiligen Löschbezirk gegenüber dem Stadtbrandmeister vertritt. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung im jeweiligen Löschbezirk auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses (§ 14)

- a) eine Abmahnung aussprechen,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen,
- c) eine befristete Suspendierung vornehmen.

(2) Die Abmahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Suspendierung soll für den Zeitraum der Ermittlungen erfolgen, die einen Ausschluss nach § 6 Abs. 3 Buchstabe c bis f nach sich ziehen können.

(4) Eine Suspendierung kann in dringlichen Fällen auch als Sofortmaßnahme erfolgen. In diesem Fall ist die Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses nach Abs. 1 in der nächsten Sitzung nachzuholen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Kameraden der Einsatzabteilung treten automatisch, unter Überlassung der Dienstkleidung in die Alters- und Ehrenabteilung über, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und keine Ausnahmeentscheidung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG getroffen wurde.

(2) Der Bürgermeister kann Kameraden der Einsatzabteilung unter Überlassung der Dienstkleidung in die Alters- und Ehrenabteilung versetzen, wenn sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht länger am Einsatzdienst teilnehmen können.

(3) Der Bürgermeister kann sonstige Personen in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen, die sich in besonderem Maße um das Feuerwehrwesen der Stadt Saalfeld/Saale verdient gemacht haben.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend) oder
- c) durch Tod des Kameraden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale verfügt über eine Jugendfeuerwehr. Sie gliedert sich in einzelne Jugendgruppen, die von den Stadtteilfeuerwehren unterhalten werden.

Jede Jugendgruppe führt den Namen:

„Jugendgruppe - Name der Stadtteilfeuerwehr“.

(2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtbrandmeisters als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale. Der stellvertretende Stadtbrandmeister ist kraft seines Amtes Leiter der Jugendfeuerwehr. Die einzelnen Jugendgruppen unterstehen dem jeweiligen Wehrführer, der durch den Jugendgruppenleiter der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr unterstützt wird.

(3) Die Jugendgruppenleiter werden durch die Wehrführer und den Stadtbrandmeister gemeinsam vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.

(4) Die Jugendgruppenleiter bestimmen einen Jugendfeuerwehrwart. Er übernimmt die Koordination der Jugendarbeit der einzelnen Jugendgruppen und trägt zur Gestaltung und Entwicklung der Jugendarbeit bei. Er wird von den Jugendgruppenleitern der Stadt aus ihrer Mitte gewählt und durch den Bürgermeister berufen.

(5) Die Einrichtung oder Auflösung einer Jugendgruppe ist durch den Stadtfeuerwehrausschuss (§ 14) zu bestätigen.

(6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandmeister. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten und die Zustimmung des jeweiligen Wehrführers notwendig.

(7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht zum Einsatz herangezogen werden.

(8) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

- a) mit dem Übertritt in die Einsatzabteilung (§ 5)
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend) oder
- d) durch Tod des Kameraden.

§ 11 Wasserwehrdienst

- (1) Die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser, Starkregen und Eisstau sind Aufgabe des Wasserwehrdienstes.
- (2) Der Leiter des Wasserwehrdienstes trifft die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Abwehr der genannten Gefahren und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr.
- (3) Der Leiter des Wasserwehrdienstes wird durch den Bürgermeister berufen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch Dienstanweisung geregelt.

§ 12 Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Löschbezirksbrandmeister Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale ist der Stadtbrandmeister. Er wird vom Bürgermeister nach Anhörung der Angehörigen der Einsatzabteilung bestellt und ist hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale beschäftigt. Er ist Vorgesetzter der Wehrführer, der Löschbezirksbrandmeister und des Leiters des Wasserwehrdienstes. Er trägt die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung und für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und berät den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe. Der Stadtbrandmeister verfügt über einen Stellvertreter, der ihn gemeinsam mit den Löschbezirksbrandmeistern und den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters wird vom Bürgermeister nach Anhörung der Angehörigen der Einsatzabteilung bestellt und ist hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale beschäftigt. Er unterliegt der Weisung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zum Stadtbrandmeister oder seinem Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer seinen Wohnsitz in Saalfeld/Saale hat, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale ist und die erforderliche Qualifikation besitzt.
- (4) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Wehrführer einer Stadtteilfeuerwehr sein.
- (5) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird das Amt eines Wehrführers innerhalb der laufenden Wahlperiode vakant, erfolgt eine Nachwahl nur für die Restdauer der Wahlperiode. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderliche Qualifikation besitzt. Hiervon kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen. Die Wehrführer sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Löschbezirk haben.
- (6) Die stellvertretenden Wehrführer haben die Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die Regelungen des Absatzes (5) gelten entsprechend.
- (7) Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden nach erfolgter Wahl, auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister bestellt. (§15 Abs. 3 ThürBKG)

(8) In jedem Löschbezirk koordiniert ein Löschbezirksbrandmeister die Zusammenarbeit der einzelnen Stadtteilfeuerwehren und sorgt für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb. Er vertritt die Belange des Löschbezirks im Stadtfeuerwehrausschuss (§14) und überwacht die Umsetzung der dort getroffenen Festlegungen, die seinen Löschbezirk betreffen. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des Löschbezirks auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er soll Angehöriger der Einsatzabteilung des jeweiligen Löschbezirkes sein und über die Qualifikation eines Verbandsführers verfügen. Er wird nach erfolgter Wahl, auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, vom Bürgermeister ernannt.

§ 13

Wehrführerausschüsse

(1) In jedem Löschbezirk wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, dem zuständigen Löschbezirksbrandmeister, den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren des Löschbezirks, deren Stellvertretern, dem Vertreter der Einsatzabteilung im Löschbezirk sowie der Jugendgruppenleiter des Löschbezirks besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr im Löschbezirk zu beraten und entsprechende Festlegungen vorzuschlagen. In die Beratungen der Wehrführerausschüsse können weitere Personen eingeladen werden, wenn das zur Regelung der Angelegenheiten notwendig ist. Die Einladung erfolgt durch den Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mitglieder und unter Nennung der Gründe.

(2) Der Stadtbrandmeister leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Er kann den Vorsitz mit Zustimmung des Ausschusses auf den Löschbezirksbrandmeister übertragen. Der Wehrführerausschuss ist zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Einmal pro Kalenderhalbjahr findet unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters eine gemeinsame Sitzung aller Wehrführerausschüsse statt. Sie wird durch den Stadtbrandmeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14

Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Es wird ein Stadtfeuerwehrausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Löschbezirksbrandmeistern, dem Leiter der Wasserwehr, dem Stadtfeuerwehrwart und dem Jugendfeuerwehrwart besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale zu beraten und Festlegungen vorzuschlagen. Weitere Personen können beigeladen werden, wenn dies erforderlich erscheint. Die Einladung erfolgt durch den Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mitglieder mit Nennung der Gründe

(2) Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses werden vom Stadtbrandmeister einberufen und finden mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Weitere Sitzungen erfolgen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Einmal jährlich erfolgt eine Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Bürgermeister. Jede Stadtratsfraktion hat das Recht, hierzu ein Mitglied zu entsenden.

§ 15

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksbrandmeisters findet jährlich in jedem Löschbezirk eine Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren des Löschbezirks statt.

- (2) Sie wird vom Stadtbrandmeister ortsüblich einberufen. Er oder ein Vertreter erstatten einen Bericht über das abgelaufene Jahr.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung des Löschbezirks schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung des Löschbezirks. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Gemeinschaft der jeweils Wahlberechtigten bestimmt. Bei der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des Stadtfeuerwehrwartes fungiert der Stadtbrandmeister als Wahlleiter.
- (2) Die Wahlen der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der Löschbezirksbrandmeister und der Vertreter der Einsatzabteilung sollen, soweit dies möglich ist, miteinander verbunden werden und auf der Ebene des Bezirkes in der jeweiligen Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (3) Die Wahlberechtigten zur Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer der Löschbezirksbrandmeister und der Vertreter der Einsatzabteilung werden von Zeitpunkt und Ort der Wahl ortsüblich verständigt. Die Wahlberechtigten zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des Stadtfeuerwehrwartes werden vom Stadtbrandmeister zur Wahlversammlung eingeladen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer die Löschbezirksbrandmeister und die Vertreter der Einsatzabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Die Jugendgruppenleiter wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Jugendfeuerwehrwart mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss erneut gewählt werden. Nach drei erfolglosen Wahlgängen entscheidet das Los.
- (6) Die Vertreter der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Stadtfeuerwehrwart mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss erneut gewählt werden. Nach drei erfolglosen Wahlgängen entscheidet das Los.
- (7) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist durch den Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der Löschbezirksbrandmeister des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Stadtfeuerwehrwartes ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.

§ 17

Aufnahmen, Berufungen, Ehrungen

(1) Neuaufnahmen, Berufungen, Ernennungen und Ehrungen zu besonderen Jubiläen werden einmal im Jahr durch den Bürgermeister in einer zentralen Festveranstaltung vorgenommen. Hierzu werden neben den Aufzunehmenden, den zu Berufenden und den Auszuzeichnenden auch Delegierte aus den Stadtteilfeuerwehren und Ehrengäste eingeladen.

(2) Ort, Zeit, Programm und Gästeliste der Festveranstaltung werden durch den Stadtfeuerwehrausschuss festgelegt.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld vom 17. Januar 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 9. Juli 2012, die Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Freiwillige Feuerwehr Saalfelder Höhe vom 28. Oktober 2015, die Satzung der Gemeinde Wittgendorf über die freiwilligen Feuerwehr vom 21. April 2009, die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reichmannsdorf vom 8. Juni 2011 und die Feuerwehrsatzung der der Gemeinde Schmiedefeld vom 6. Januar 2005 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 8. Juli 2011 außer Kraft .

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 06.12.2019


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

